Rheinland Dfalz

Alarm- und Einsatzplan

Starkregen

(AEP – Selz)



Verbandsgemeinde Alzey-Land

Oktober 2020

Fortführungsnachweis

Die Aufstellung und Fortführung der Angaben in den Alarmstufen 1 - 3 obliegt der Verbandsgemeinde, die der Alarmstufen 4 und 5 dem Landkreis in Abstimmung mit der Verbandsgemeinde.

Die Verbandsgemeinde und der Landkreis tauschen ihre Angaben zur Fortschreibung aus.

Alle Angaben im Alarm- und Einsatzplan sind ständig, spätestens jedoch einmal jährlich, zu überprüfen und gegebenenfalls zu berichtigen.

berichtigt am	Name
27.10.2020	R.Madarasz

Schadensereignis:

Unter dem Stichwort "Hochwasser" können zwei grundsätzlich voneinander verschiedene Schadensereignisse betrachtet werden:

1. Das unvorhersehbare, räumlich ungebundene, punktförmige Schadensereignis, z.B. nach einem Wolkenbruch

und

2. das absehbare, großflächige Schadensereignis an einem Flusslauf nach langandauernden Niederschlägen oder nach einer Schneeschmelze.

Definition: Hochwasser

- Das Hochwasser ist ein vorhersehbares, sich ankündigendes Ereignis.
- Das vom Hochwasser gefährdete oder betroffene Gebiet ist bereits vor dem Schadensereignis bekannt.
- Das Hochwasser stellt in der Regel ein großflächiges, oft sogar regionales Schadensereignis dar.
- Der Gefährdungsgrad des Hochwassers wird durch die Prognose des

Hochwassermeldedienstes angezeigt.

- Das Hochwasser wirkt in drei Phasen auf das Schadensgebiet ein: Ankündigungsphase, Hochwasserphase und Ablaufphase.
- Das Hochwasser zeichnet sich durch eine Wellencharakteristik aus. Eine oder mehrere Hochwasserwellen durchlaufen das Schadensgebiet.
- Bei der Hochwasserbekämpfung richten sich die langwierigen, grundsätzlich mehrtägigen Einsatzmaßnahmen nach den drei Hochwasserphasen, die sich periodisch wiederholen können.
- Durch die umfangreichen Einsatzmaßnahmen bei der Hochwasserbekämpfung wird ein hoher Bedarf an Einsatzkräften und Material erforderlich.
- Durch den hohen Bedarf an Einsatzkräften sind, um die Führungsfähigkeit sicherzustellen, die entsprechend notwendigen Führungsebenen einzurichten.
- Die erforderlichen Reserven an Einsatzkräften sind auf allen Führungsebenen bereitzustellen.

ALARMSTUFE 1

Definition:

Alarmstufe 1 ist auszulösen, wenn ein Starkregen an der Wiesbach droht, ohne dass der Wasserpegel über die Uferböschungen tritt,

und

Uferböschungen zu brechen drohen,

oder

Wohngebäude oder angrenzende Flächen überflutet werden.

Eine unmittelbare Gefährdung durch das Hochwasser besteht zu diesem Zeitpunkt noch nicht.

Sobald im Stadtgebiet Alzey ein Starkregen runter geht

ist die Alarmstufe 1 auszulösen.

Zu alarmierende Feuerwehrkräfte und sonstige Stellen:

Grundsätzlich:

Feuerwehreinsatzzentrale VG Alzey-Land
Wehrleiter VG Alzey-Land
Bürgermeister VG Alzey-Land
Ortsbürgermeister Framersheim
Ortsbürgermeister Gau-Odernheim
Ortsbürgermeister Bechtolsheim
VG Ordnungsamt

Erläuterung zu ALARMSTUFE 1:

Bei der Auslösung der Alarmstufe 1 wird davon ausgegangen, dass ein Hochwasser eintreten kann, jedoch noch keine Gefahr für die Bevölkerung und Wohnbebauung darstellt.

Grundsätzlich ist die örtlich zuständige Feuerwehreinheit (Ortskenntnis, Erkundung/Menschenrettung, Absperren, Einweisen) zu alarmieren.

Die alarmierte Feuerwehreinheit muss mindestens über ein Tragkraftspritzenfahrzeug, ausgestattet mit Fahrzeugfunk und Handsprechfunkgeräten, verfügen.

Die Feuerwehreinsatzzentrale (FEZ) der Verbandsgemeinde ist gemäß der Führungsdienst Richtlinie (FüRi) ausgestattet und hat die Möglichkeit zur Funkalarmierung, damit bei Ausdehnung der Gefahr die erforderlichen Maßnahmen direkt veranlasst werden können.

Die FEZ muss während des gesamten Einsatzes besetzt bleiben.

In Ausnahmefällen, die örtlich begründet sind, kann von dieser Regelung abgewichen werden.

Maßnahmen:

- Beginn der systematischen Registrierung, Beobachtung und Beurteilung der weiteren Entwicklung des Hochwassers im Rahmen der Hochwassermeldeordnung.
- Jederzeitige personelle Besetzung sicherstellen.
- Information der Bevölkerung unter besonderer Berücksichtigung der Maßnahmen zur Sicherung von Heizöl-/Gastanks.
- Herstellung der Dienstbereitschaft kommunaler Einrichtungen wie Bauhof usw.
- Überprüfung aller Hochwasserschutzausrüstungen und organisatorische Vorbereitung für den jederzeitigen sofortigen Zugriff.
- Vorbereitung verkehrsleitender Maßnahmen nach einem Verkehrslenkungsplan (ausschließlich über und durch das Ordnungsamt der VG Alzey-Land).

Alarmierungs- und Informations-Checkliste Alarmstufe 1

Schadensereignis:				
Schadensort:				
Einsatzbeginn	Datum:	Uhrzeit:		
Einsatzende	Datum:	Uhrzeit:		

Alle nachfolgend aufgeführten Alarmierungen sind entweder grundsätzlich oder nach Lage auf Weisung des Einsatzleiters (Kennzeichnung *) zu veranlassen.

Nr.	Ausführende Stelle	Auszuführende Tätigkeit	LfdNr.	Erledigt: Uhrzeit Handz.
1.		Alarmierung der örtlichen Feuerwehr Information der zuständigen Polizeidienststelle	002.100.4 002.100.12 002.100.15 400.2	
2.	Feuerwehralarmierungs- stelle (Feuerwehr- leitstelle BF Mainz)	Falls die örtliche Feuerwehr nicht über die erforderliche Ausrüstung verfügt: Alarmierung der Feuerwehreinheit	002.100.11	
3.		Alarmierung des Personals der Feuerwehreinsatzzentrale - FEZ Information des Wehrleiters	002.100.0	
4.				
5.	FEZ	Benachrichtigung sonstiger Stellen Bürgermeister VG, Ortsbürgermeister Framersheim Ortsbürgermeister Gau- Odernheim Ortsbürgermeister Bechtolsheim VG Abteilung	002.1.1 002.1.18 002.1.21 002.1.8 002.1.2	

ALARMSTUFE 2

Definition:

Alarmstufe 2 ist auszulösen, wenn nicht mit Sicherheit angenommen werden kann, dass die nach Alarmstufe 1 alarmierten Kräfte ausreichen

oder

ein Übertreten des Wasserpegels über die Uferböschung oder ein Dammbruch zu erwarten ist,

und

Wohngebäude oder angrenzende Flächen durch Überflutung bedroht sind.

Wenn die Selz in Alzey über die Ufer tritt.

Zu alarmierende Feuerwehrkräfte:

Grundsätzlich: Ausstattung gemäß Alarmstufe 1,

zusätzlich ELW 1, MTF1

nach Lage: Weitere Einheiten

Erläuterung zu ALARMSTUFE 2

Bei der Auslösung der Alarmstufe 2 wird zum einen wie bei Alarmstufe 1 davon ausgegangen, dass ein Hochwasserereignis eintreten kann, jedoch die Bevölkerung und Wohnbebauung zwar noch nicht selbst betroffen ist aber nicht ausgeschlossen werden kann, dass z.B. ein Dammbruch oder Übertreten des Wasserpegels über die Uferböschung oder sonstige Gefahren entstehen können. Da aber nicht mit Sicherheit angenommen werden kann, dass die in Alarmstufe 1 genannten Kräfte ausreichen, sind weitere Feuerwehrkräfte zu alarmieren.

Es besteht allgemein noch keine akute Gefahr. Im Allgemeinen kann die Bevölkerung Gefahren geringeren Umfanges durch Selbsthilfe begegnen. Einzelne Einsätze der Feuerwehr können erforderlich werden.

Einsatzleiter ist der Wehrleiter oder sein Vertreter im Amt als Beauftragter des Bürgermeisters.

Der Kreisfeuerwehrinspekteur ist zu informieren. Seine Unterstützung für den Einsatzleiter besteht ggf. in der Beratung. Ob er sich zum Einsatzort begibt, entscheidet er selbst.

Oktober 2020

Zur Information bzw. eventuell zur Warnung der Bevölkerung kann ein Feuerwehrfahrzeug mit entsprechender Durchsagemöglichkeit eingesetzt werden.

Maßnahmen:

- Information bzw. Warnung der Bevölkerung
- Kräfteeinsatz der Feuerwehr nach Lage
- Herstellung der Einsatzbereiten Zustandes der ggf.
- einzusetzenden Geräte und Ausrüstungen wie,
 - 0 MZF 1 mit gefüllten Sandsäcken
 - 0 MZF 3 auf Anforderung des Einsatzleiters mit Fahrer am FGH Gau-Odernheim
 - 0 6 Absperrschilder mit roten Warnlampen vom Bauhof VG
 - 0 10 Euro-Gitterboxen bei Weinbaubetrieben in den betroffenen Ortsgemeinden anfordern
 - 0 Vorhaltung von 500 gefüllten Sandsäcken und 15.000 Sandsäcken leer
 - 0 Vorhaltung von mindestens 10 cbm Sand am FGH Gau-Odernheim
- Mitarbeit Gemeindebedienstete Ortgemeinden und Bauhof VG Alzey-Land
- Versorgung der Einsatzkräfte: FF Gau-Odernheim

Alarmierungs- und Informations-Checkliste Alarmstufe 2

Alle nachfolgend aufgeführten Alarmierungen sind entweder grundsätzlich oder nach Lage auf Weisung des Einsatzleiters (Kennzeichnung *) zu veranlassen.

Nr.	Ausführende Stelle	Auszuführende Tätigkeit	LfdNr.	Erledigt: Uhrzeit Handz.
		Alarmierung gemäß Alarmstufe 1, dann weiter:		
6.	FEZ*	Alarmierung weiterer Einsatzkräfte VG Alzey-Land	002.100.6 002.100.14 002.100.22	
7.	FEZ	Alarmierung eines ELW 1 der Führungsstaffel (Drohne)	002.300.1 008.1.1	

8.	FEZ *	Alarmierung weiterer Fahrzeuge und Ausrüstung	nach Anweisung EL	
9.	FEZ	Information des Kreisfeuerwehrinspekteurs	150.1.1	
10.		Beschaffen von Sand	182.1 182.3	
11.	FEZ *	Beschaffung von Sandsäcken	Nach Anweisung EL	
12.		Alarmierung weiterer Einrichtungen und Dienststellen nach Anweisung Einsatzleiter: Untere Wasserbehörde Elektrizitätswerk Wasserwerk WVR Kläranlage Bechtolsheim	150.8 150.9 150.10 307.1 002.505 002.502	
13.	FEZ	Information der Gemeindeverwaltung/des Bürgermeisters, aus deren Bereich Einheiten alarmiert wurden	nach Anweisung EL	

Nr.	Ausführende Stelle	Auszuführende Tätigkeit	LfdNr.	Erledigt: Uhrzeit Handz.	
14.	FEZ	Information der entsprechenden Landkreise / kreisfreien Städte, falls mehrere Landkreise / kreisfreien Städte betroffen sind	100.1		
15.		Alarmierung eines Lautsprecherwagens	nach Anweisung EL		
16.	FEZ *	Information der Anwohner auf besondere Anweisung des Einsatzleiters nach vorbereitetem Text, ggf. Aufforderung zu besonderen Maßnahmen	nach Anweisung EL		
17.		Alarmierung VG Bürgermeister Information der Presse	002.1.1 350		

Alarmstufe 3

Definition:

Alarmstufe 3 ist auszulösen, wenn nicht mit Sicherheit angenommen werden kann, dass die nach Alarmstufe 2 alarmierten Kräfte ausreichen

oder

ein Hochwasserereignis eintritt, dass dadurch die Bevölkerung und Wohnbebauung betroffen wird

oder

ein Dammbruch oder Übertreten des Wasserpegels über die Uferböschung oder sonstige Gefahren entsteht

und

die Freisetzung eines gefährlichen Stoffes sowie eine Gefährdung für die Bevölkerung und Umwelt in geringem Umfang gegeben ist.

Größerer Einsatz von Hilfskräften. Die Lage kann noch mit Einsatzkräften und Ausrüstungen, die auf Gemeindeebene verfügbar sind, beherrscht werden.

Zu alarmierende Feuerwehrkräfte:

Grundsätzlich: Ausstattung gemäß Alarmstufe 2,

zusätzlich LF 16/12 mit Chemieschutzerstmaßnahmeausrüstung, Mehrzweckfahrzeuge mit Beladung Rollconainer Starkregen

nach Lage: weitere (Sonder-) Fahrzeuge und Ausrüstung

Erläuterung zu ALARMSTUFE 3

Bei der Auslösung der Alarmstufe 3 wird davon ausgegangen, dass nicht mit Sicherheit angenommen werden kann, dass die nach Alarmstufe 2 alarmierten Kräfte ausreichen und ein Hochwasserereignis durch ein Dammbruch oder Übertreten des Wasserpegels über die Uferböschung eintritt oder sonstige Gefahren entsteht und dadurch die Bevölkerung und Wohnbebauung betroffen wird und die Freisetzung eines gefährlichen Stoffes sowie eine Gefährdung für die Bevölkerung und Umwelt in geringem Umfang gegeben ist.

Einsatzleiter ist der Wehrleiter oder sein Vertreter im Amt als Beauftragter des Bürgermeisters.

Der Kreisfeuerwehrinspekteur ist zu alarmieren. Seine Unterstützung für den Einsatzleiter besteht in der Beratung vor Ort.

Maßnahmen:

- Warnung der Bevölkerung nach vorbereitetem Plan.
 - o Einrichtung eines Stabes bei der Gemeinde. Erstellung von Lagemeldungen
 - Dokumentation der Lage
 - Information andere Stellen, wie z.B. Wasser- und Abwasserversorgungsunternehmen
- o Sicherstellung der Einsatzbereitschaft aller Einsatzkräfte auf Gemeindeebene
- o Überprüfung der Organisation der Versorgung und Ablösung der Einsatzkräfte
 - Vorbereitung / Durchführung bestimmter ortsbezogener Maßnahmen, wie
 Rettung und / oder Versorgung eingeschlossener Personen
 - Bau von Schutzwällen aus Sandsäcken
 - Aufrechterhaltung von Kontakten zu Kranken und hilfsbedürftigen Personen
 - Herrichtung von Notunterkünften
 - Unterstützung hilfsbedürftiger Personen bei der Räumung von gefährdeten Wohnungen.
 - Einsatz von Pumpen
 - Meldung von besonderen Vorkommnissen an die KV Alzey-Worms, z.B. bei Staugefahr an Brücken

Alarmierungs- und Informations-Checkliste Alarmstufe 3

Alle nachfolgend aufgeführten Alarmierungen sind entweder grundsätzlich oder nach Lage auf Weisung des Einsatzleiters (Kennzeichnung *) zu veranlassen.

Nr.	Ausführende Stelle	Auszuführende Tätigkeit	LfdNr.	Erledigt: Uhrzei Handz.	
		Alarmierung gemäß Alarmstufen 1 und 2, dann weiter:			
18.		Alarmierung des Kreisfeuerwehrinspekteurs	151.1.1		
19.		Information der Kreisverwaltung/des Landrats	150.1 150.2		
20.	FEZ	Alarmierung weiterer Löschfahrzeuge mit TP und Stromgeneratoren, Mehrzweckfahrzeuge	Nach Anweisung EL		
21.		Information der Gefahrstoffgruppe	100.1 070.4		
22.		Unterrichtung der zuständigen Behörden, z. B.: Untere Wasserbehörde	150.8 150.9 150.10		
23.	FEZ*	Information THW Regionalstelle	140.1		

${\sf AEP\ Wiesbach\ (Starkregen-Hochwasser)-Verbandsgemeinde\ Alzey-Land}$

24.	FEZ	Information der Anwohner auf besondere Anweisung des Einsatzleiters nach vorbereitetem Text, ggf. Aufforderung zu besonderen Maßnahmen (wenn nicht schon bei Nr. 16 erfolgt), siehe Anlage 7.12	Nach Anweisung EL	
25.	Bürgermeister	Information der Presse (wenn nicht bei Nr. 17 erfolgt)	002.1.0 350	

Verteiler des Alarm- und Einsatzplanes Wiesbach



Verbandsgemeinde Alzey-Land

Lfd. Nr.	Empfänger	Anzahl der Exemplare
1	Kreisverwaltung Alzey-Worms	1
2	Verbandsgemeinde Alzey-Land Abt. II	1
3	Verbandsgemeinde Alzey-Land Abt. III	1
4	Ortsgemeinde Framersheim	1
5	Ortsgemeinde Gau – Odernheim	1
6	Ortsgemeinde Bechtolsheim	1
4	Feuerwehreinheit Framersheim	1
5	Feuerwehreinheit Gau - Odernheim	1
6	Feuerwehreinheit Bechtolsheim	1
6	Feuerwehreinsatzzentrale Alzey-Land	1
7	Einsatzleitwagen ELW 1 Alzey-Land	1
8	Wehrleiter VG Alzey-Land	1

Oktober 2020 15